Seite 61 Ar. 213 9. Sept. 1924 Die Landwirte sind gebeten, vor dem 12. ds. Monats, zur Verrechnung der gelieferten Gier auf der Kommandantur zu erscheinen. Um eine einfachero Verreck-

Um eine einfachero Verrecknung zu ermöglichen, sind soviel Eier zu liefern um Sahlen von 15 oder 30 zu bilden.

Der kommandierende General verfügt folgendes:

Artifel 1.

Von der Mitternachtsstunde vom 8. zum 9. September 1924 gerechnet ist der Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und unbesetzten Deutschland einer Ein- und Aussuhrbewilligung nicht mehr unterworfen, auch ist keinerlei Abgabe mehr zu zahlen.

Artifel II.

Sind zu dem obengenannten Tatum und zu der obengenannten Stunde aufgehoben die Bestimmungen der Bersügungen und die Bestimmungen aller Entscheidungen, Berördnungen und Instruktionen welche mit Rücksicht auf die Aussührung dieser Berzügungen erlassen worden sind, die dem Artikel I der gegenwärtigen Bersügung namentlich den Bersügungen No. 80—21—48 und 108 dem Artikel II der Bersügung No. 56 entgegengesetzt sind.

Artifel III.

Die Aufhebung der im obigen Artikel I II vissierten Teile ist ohne Wirkung auf die Rechtsgülsigkeit der vollzogenen Handlungen, die aus der Aussührung der unter der Herrschaft dieser Berstügungen, Entscheidungen, Verordnungen und Instruktionen entsprungen sind.

Insbesondere bleiben die sestgestellten Abgaben, die vor der Mitternachtsstunde vom 8. zum 9. Sept. 1924 veranlaßt sind, geschuldet. Die Bei-

treibung wird ausgeführt.

Artifel IV.

Der Vorstand des Ein- und Aussuhrbewilligungsdienstes und der Vorstand der Zollverwaltung sind seder, soweit es ihn betrifft, mit der Aussührung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General Degoutte,

Bipperfürth, den 12. September 1924.

Ar. 216 12. Sept. 1924 — Fortfall der längeren Zugaufenthalte in Bohwinkel und Lennep. Nach der inzwischen erfolgten Aufhebung der Zollkontrolle sind die auf Bahnhof Bohwinkel
und Lennep vorgesehenen längeren Aufenthalte bei den Schnell-, Sil- und Personenzügen nicht mehr erforderlich. Die Reichsbahndirektion wird daher am Samstag, 20. September, einen neuen Fahrplan einführen, durch den die Berkehrszeiten der Züge zwischen Bohwinkel — Köln, Bohwinkel — Düsseldorf, Lennep — Solingen — Düsseldorf sämtlich und zwischen Barmen-Rittershausen — Bohwinkel und Barmen-Rittershausen — Lennep zum Teil verändert werden. Die Fahrplanberichtigungen werden in kürze auf den Bahnhösen zum Aushang gebracht werden.

Ar. 226 24. Sept. 1924 — Wipperfürth, 24. Sept. In der Nacht von Samstag, den 4. zum Sonntag, den 5. Oktober 1924 wird für die Eisenbahnen des besetzten Gebietes anstelle der jezigen, mit der mitteleuropäischen Zeit (MEZ) übereinstimmenden westeuropäischen Sommerzeit die eine Stunde später liegende westeuropäische Zeit (WEZ) wieder eingeführt. Gleichzeitig wird auch für das unbesetzte Gebiet der Winterabschnitt für den Fahrplan 1924—25 eingeführt. Für das Bürgerliche Leben wird auch im besetzten Gebiet die mitteleuropäische Zeit beigehalten.

Ar. 227 25. Sept. 1924 ', Wipperfürth, 25. Sept. Wie aus Künderoth gemelder wird, find die französischen Zollbeamten abgezogen, jedoch ist das Militär noch da. Auch hierorts sind die französichen Zöllner verschwunden. Das französische Militär, Eisenbahner und Gendarmen sind aber noch hier und es ist nicht bekannt wann sie Wipperfürth verlassen.

Ar. 241 14. Oht. 1924 — Remscheid, 13. Okt. Das Besakungsamt teilt mit, daß am 20. Oktober Remscheid von den französischen Truppen geräumt wird. Die französische Behörde macht die deutsche Polizei dakür verantwortlich, falls sich beim Abmarsch und in der Zeit vorher Zwischenfälle ereignen.

Ar. 244 17. Okt. 1924 / Wippersürth, 17. Okt. Nach neueren Meldungen wird Remscheid am 22. Oktober von der Besatzung geräumt. Hier rechnet man mit dem Abzug des Kestes der Besatzung tagsvorher.

Ar. 247 21. Okt. 1924 / Wipperfürth, den 😥 Oft. Am morgigen Mittwoch wird, wie verlautet, der letzte Teil der Besatzung abziehen und Wipperfürth somit wieder frei werden.

Ar. 248 22. Okt. 1924 , Wipperfürth, 22. Oft. Wipperfürth von der Besatzung frei! Heute vormittag 11 Uhr haben die Franzosen das Rathaus wieder übergeben, ebenfalls haben sie überall die Wohnungen geräumt. Sie sind abgezogen. Heut kannst du wieder, mein Wipperfürth, von goldener Freiheit singen. Wir sind frei! so jubeln die Herzen, so quillt's aus heißer, froher Brust. Wir sind frei!

Ar. 247 21. Okt. 1924 ,' Wipperfürth, 23. Oft. Anläßlich des Endes der Besatung legten gestern nachmittag eine Reihe von Haussern Flaggenschmuck an. Der äußerst schlechten Witterung wegen sanden sonstige Kundgebungen nicht statt. In Hückeswagen und Ründeroth wurden die Glocken geläutet; dort herrschte allenthalben Jubel und Freude, wie berichtet wird.

Ar. 249 23. Okt. 1924 , Wipperfürth, 23. Oft. Anläßlich des Endes der Besatzung legten gestern nachmittag eine Reihe von Haussern Flaggenschmuck an. Der äußerst schlechten Witterung wegen sanden sonstige Kundgebungen nicht statt. In Hückeswagen und Ründeroth wurden die Glocken geläutet; dort herrschte allenthalben Jubel und Freude, wie berichtet wird.

At. 251 25. **O**kt. 1924 — Bohwinkel, 23. Okt. Eine unübersehbare Menschenmenge hatte sich trot des schlechten Betters gestern abend auf dem Kaiserplatze eingesunden, um Zeuge eines imposanten Freudenseuerwerks anlählich der Befreiung der Heimatstadt zu sein. Unterdessen rückte, von zwei Musikkapellen geführt, ein nicht endenwollender Fackelzug durch die reich gestaggten Straßen heran, wie in Bohwinkel wohl kaum gesehen haben wird, an dem sich außer der Nachbargemeinde Sonnborn, hiesigen und auswärtigen Baterländischen Bereinigungen, Personen aller Stände beteiligten. Am Germania-Denkmal hielt Herr Pfarrer Remvold-Sonnborn eine kurze, markige Ansprache, in der er das befreite Bohwinkel begrüßte und von der Liebe und Anhäaglichkeit zum geliebten deutchen Baterland sprach. Die Feier endste mit dem von der Kapelle angestimmten und von den Anwesenschen begeistert mitgesungenen Deutschlandlied.

noch Ar. 251 25. Okt. 1924 , Lennep, 24. Oft. Der Bürgermeister Rohl erläßt einen Aufruf an die Bürgerschaft, in der er der Freude über den Abzug der seindlichen Besatzung Ausdruck gibt. Er ladet die gauze Bürgerschaft sür kommenden Sonntag morgen 11,30 Uhr zu einer Feier am Kriegerdenkmal ein. Er bittet die Häuser zu beslaggen.

, Remscheid, 24. Oft. Aus Anlaß der Besteiung unserer Stadt von der Besatzung wird am Sonntag nachmittag 4,30 Uhr eine Kundgebung auf dem Kaisersplatz statisinden. Gine Stunde vorher ist Festzug.

— Minderoth, 24. Oft. Anläßlich der Befreiung Ründeroths von französischer Besatzung hat gestern im Schützenhof in Ründeroth eine Feier stattgefunden. Zugegen waren Berr Regierungspräsident Graf Adelmann, Herr Landesfinanzpräsident Dr. Porcher, Herr Landrat Dr. Haarmann, die Herren Bürgermeifter Everts von Ründeroth, Arngen von Hülsenbusch-Gimborn, Brindöpke von Bielstein, die Vertretungen der genannten Gemein= den und die Vertreter famtlicher Berufvarten, Industrie, Handel, Gewerbe, Gestilichteit, Lehrerschaft, Gewerkschaften usw. Die Begrüßungsansprache hielt Berr Lürgermeister Everts. Er gab einen Rückblick über die Besatungszeit und über die Lasten, die die Gemeinde mährend ihrer Dauer zu tragen hatte. Er gab seiner Freude über die nunmehrige Befreiung Ausdruck und dankte gleichzeitig der Staatsregierung für ihre raftlosen Bemühungen zur Befreiung der besetzten Bebiete. ihm sprach Regierungspräsident Graf Adelmann. übermittelte die Glückwünsche der Staatsregierung, Seine Worte zeugten von dem lebhaften Interesse, das er persönlich am Schickfal der besetzten Gebiete genommen hat. Berr Graf Adelmann weist dann auf den Erfolg des Londoner Abkommens hin und bezeichnet dieses als die allein gegebene Grundlage für den Wiederaufbau unferes deutschen Baterlandes. Nach ihm sprach Herr Landrat Dr. Haarmann für die beiden Gemeinden Gimborn und Drabenderhöhe Herr Landesfinangpräsident Dr. Porcher, der darauf das Wort nahm, schloß mit einem Boch auf unser geliebtes beutsches Baterland, worauf das Deutschlandlied gesungen wurde. Der Ründerother Männerchor brachte darauf das Deutschlandlied und ein Mheinlied zu Gehör und erntete reichen Beifall.

Ar. 253 28. Okt. 1924 — Wippersürth, 28. Oft. Die Stadtverwaltung hat erklärt, daß sie die Stadt, im Gegensatz zu der Anssicht anderer hiesiger Behörden, nicht mehr als besetzt bestrachtet.

Ar. 254 29. Okt. 1924

- Remicheid, 28. Oft. Webende Jahnen, Glodengeläute gaben dem Sonntag fein Gepräge. Gin Aufatmen war durch Die Stadt gegangen, als bekannt wurde, daß auch der lette Die gesamte Bürgerschaft, Franzose die Stadt verlassen hatte. soweit fie in Turn- und Kriegervereinen, politischen Parteien, konfessionellen Bereinen und vaterlandischen Berbanden gujammengeschloffen war, beteiligte sich an einem Festzug, der vom Stadtpark durch die Hauptstraßen der Stadt nach dem Raiferplat vor das Rathaus marschierte. Besonders die Kriegervereine und vaterländischen Berbande, die von den Franzosen versboten worden waren, hatten allen Anlaß, den Tag festlich zu begehen. Die letzteren hatten viele Gaste aus Barmen, Elber-feld, Schwelm usw. begrüßen können. — Das rote Kreuz veranstaltete einen Edelweiß-Berkauf anläglich feines 60jahri gen Jubilaums. Staffettenläufer brachten die Runde aus allen Winden, daß die Grenzen der Stadt frei feien. Männerchore brachten u. a. das Bergische Heimatslied zum Vortrag. Oberbürgermeifter Dr. hartmann gedachte in trefflichen Worten der aus der Berbannung gurudgekehrten, der noch im Rerker schmachten-den, der unerlöften Bruder an Ruhr, Rhein und Saar und mahnte die Jugend, nicht zu vergessen, was hier geschehen sei.

Ar. 254 29. Okt. 1924 — Wipperfürth, 30. Oft. Die Stadtverwaltung schreibt uns: In der Bevölkerung herrscht Verstimmung darüber, daß anläßlich des Abzugs der Besatzung keine allgemeine öffentliche Kundgebung veranstaltet wurde. Diese Unterlassung ist nicht auf mangelnde Initiative der örtlichen Instanzen zurückzusühren.

Ar. 259 5. Aov. 1924

Bekanntmachung.

Die von der franz. Besatzung beschlagenahmten Waffen können, soweit hier zurücksgegeben, auf dem Rathaus wieder in Empfang genommen werden. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Waffenbesitz von der Ausstellung eines neuen Waffensscheines abhängig ist und bei Zuwiderhand-lung Bestrasung erfolgt.

Wipperfürth, den 3. 11. 1924.

Seite 66 Ar. 267 14. Nov. 1924

- Wipperfürth, 14. Nov. Nach langer, durch den Einmarsch der Franzosen hervorgerusenen Untätigsteit, tritt der Kriegerverein nunmehr auch wieder an die Oeffentlichkeit und ladet seine Mitglieder zur Generalsversammlung ein, die Sonntag umb Uhr im Vereinslofale bi Schröder statisindet (siehe Annonee). Vach der langen Unterbrechung darf wohl auf zahlreiche Beteiligung gesrechnet werden.
- Wipperfürth, 14. Rov. Am 16. November 1924 werden die im Regiebetriebe befindlichen Stationen von der Deutschen Reichsbahngesellschaft übernommen. Die Sonderbestimmungen für den Güterverkehr im Regiebezirk treten daher für den Bezirk der Reichsbahndizrektion Elberfeld mit Ablauf des 14. Nov. außer Kraft.

Ar. 279 29. Aov. 1924

Weihnachts - Einkauf

laden die

Wipperfürther Geschäftsleute

in diefem Jahre gan; besonders ein.

Purch Besatung und Zollabgabe konnten wir unserer Kundschaft im vorigen Jahre nicht dassenige bieten, wie man es von uns gewohnt war. Nach Abzug der Franzosen bieten wir alles auf, um unsere alte Leistungsfähigkeit durch große Auswahl und besonders billige Preisberechnung zu zeigen. ——

Siehe Beilage,

Ar. 283 4. Dez. 1924 Eindlar, 2. Dez. Gestern wurden von den Besatzungstruppen Revisionen nach etwa verborgen gehaltenen Wassen vorgenommen. So trasen per Auto eine Anzahl englicher Soldaten und englische Zivilleute im Lenneetal ein, um Haussuchungen vorzunehmen in Berg, Stolzenbach und Scheller. An einer Stelle wurde sozusagen im alten Eisen ein Bajonnet gesunden, wosür nun der betr. Hausbesitzer, der aus dem Ding vielleicht nur ein Tabakmesser oder sonst einen Gebrauchsgegenstand herstellen wollte, zur Berantwortung zum englischen Gericht nach Solinzen wandern muß. Also kann man immer wieder nur wiederholen: Borsicht!

Seite 67 **A**r. 30 5. Febr. 1925

", Wipperfürth, 5. Febr. Wie geweldet wird, hat die interallierte Unterfommiffion des Rheinlandes verfügt, daß am Cametag den 7. Februar die Gifenbahnfontrollpoften Engelsfirchen, Echaberg und Ohligs zurückzuziehen find. Damit werden dieje feit 1918 besetzten Orte wieder frei Es sei jesoch da= rauf aufmerkfam gemacht, daß die genannten Gemeinden immer noch zum besetzten Gebiere gehören, folange Koln besetzt ist.

- Engelskirchen, 4. Febr. Seitens des englischen Kreisdeputierten in Solingen ist der hiefigen Berwaltung mitgeteilt worden, das die gesamte englische Bejatung am Sonnabend von hier zurückgezogen und vorher die von den Engländern besetzten Unterkunfts= räume der Gemeindeverwaltung zurückgegeben würden.

Mtb Ohligs, 3. Febr. Wie aus amtlicher Quelle mitgeteilt mird, merden die englischen Kontrolltrup. pen, die bisher in Ohligs die Bahnhofsübermachung ausübten, am Samstag diefer Woche gurüdgezogen und wieder ihrem in Köln liegenden Truppenteil zugeführt. Die Baraden in Ohligs werden der Stadt zurückgegeben. Die bisherige Bahnhofspaßkontrolle in Ohligs wird in Berkehrsüberwachung umgewandelt. Der leitende Offizier bleibt im Amte; ihm stehen Dolmetscher zur Seite. Ohligs wird in Zukunft stichweise eine Kontrolle im Per= jonen= und Güterverkehr durch Berkehrspolizeibeamte vorge= nommen. Hierzu wird besonders darauf aufmerksam ge= macht, daß die bestehenden Pafvorschriften feine Menderung erfahren. (Einer WTB-Melbung zufolge werden auch die Eisenbahntontrollpoften in Bermelstirchen, Schaberg, Gräfrath und Engelstirchen zurückgezogen merden.)

Ar 60

MID Solingen, 10.Märzi1925. (Drahtber.) Seit heute morgen 8 Uhr ist die englische Bahnhofskontrolle auf den Bahnhösen Wermelstirchen, Engelstirchen, Gräfrath und Ohligs offiziell aufgehoben worden. Es verbleibt nur ein Railway Transport Office zur Ueberwachung evil. Truppens transporte. Ratsam dürfte es für die Reisenden sein, sich auch in Bufunft mit Reisepässen zu versehen für entl. Revisionen durch Militärpolizeibeamte.

Aachtrag 15. Mai 1923 Der franzöllsche Bakzwang.

Die Meldung über die Einführung des französischen Bakzwanges für das alt- und neubesetzte Gebiet hat eine barke Beunruhigung in die Bevölkerung getragen, weil diese teue Magnahme der Franzosen geeignet ist, die schon betehenden Berkehrsschwierigkeiten zu vermehren. Der vonden Franzosen beabsichtigte neue Passzwang bedeutet einen teuen Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung. Biederholt wurden auch gestern wieder Anfragen an uns getichtet, wie die Angelegenheit sich verhält. Bisher lag eine diesbezügliche Berfügung von französischer Seite nicht vor. Die neue Berordnung Nr. 167 ver interallierten Rheinland. kommission, von der wir am Samstag Notiz nahmen, bezieht hich nur auf das altbesetzte Gebiet, was auch schon durch die Einleitungsworte gekennzeichnet war, die für das Sanktionsand Einbruchsgebiet eine besondere Regelung ankündigten. Diese besondere Berfügung, die also für das neubesetzte Gebiet gilt und uns in erster Linie interessiert, liegt nun ebenfalls vor. Sie trägt die Nr. 38. Ihr Inhalt betrifft die Zubeise, den Berkehr und den Aufenthalt von Personen in den besetzten Gebieten der Ruhr und des besetzten Brückenkopfes Düsseldorf. Um Klarheit über diese Frage zu geben, sei sie auszugsweise veröffentlicht. Die Franzosen verlangen darnach, im Artikel 2, § 1 der Berfügung, daß jede Person des obenbezeichneten Gebietes, die zwischen dem neubesetten und dem unbesetzten Deutschland zu verkehren wiinscht, ab 20. Mai auf seine Ausweispapiere einen besonderen Stempel anbringen laffen foll und zwar durch den dem Wohnorte zunächst befindlichen Platkommandanten. Wie sich aber die deutsche Regierung zu diesem neuen Verlangen der Franzosen stellt, tst zur Stunde, da diese Zeilen in Druck gehen, nicht bekannt. Die französische Berfügung besagt weiter: 2. Jede über 16 Sahre alte Person, welche ihren gewöhnlichen Wohnort in dem unbesetzten Teile eines Areises hat, durch welchen die Grenze der besetzten Zone läuft, und sich demnach häufig in dem besetzten Teile dieses Kreises begeben will, muß, um dort verkehren zu können, im Besitze einer mit Photographie ver= sehenen und von der deutschen Behörde ausgestellten Ausweiskarte oder Passes sein und auf diese Dokumente von bem zunächst befindlichen Plagkommandanten einen befonberen Stempel, "Grenzstempel" genannt, aufdrücken lassen. Dieselben Magnahmen treten für die Bersonen in Kraft, welche in den unbesetzten Gebieten Deutschlands wohnen, d. h. in den Gebieten, welche an die besetzten Gebiete grenzen, Personen, welche ihr Beruf häufig in die besetzten Gebiete ruft.

3. Unter Borbehalt der Bestimmungen des obenerwähnten § 2 können jede mehr als 16 Jahre alte Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im nicht besetzten Deutschland hat, sowie die deutschen Staatsangehörigen und die Heimatlosen, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht in den besetzten Gebieten haben und aus einem anderen Lande als Deutschland sind, in die besetzten Gebiete weder eintreten noch sich darin aushalten, wenn sie nicht mit einem Geseitbrief versehen sind, wie ihm das der gegenwärtigen Versügung beigesigte

Muster vorschreiot.

Dieser Geleitbrief wird von den, in den besetzen Rugrzgebieten kommandierenden Divisionskommandeuren oder von dem, den Brückenkopf Diisseldorf kommandierenden General ausgestellt, auch wird der Geleitbrief für sämtliche besetzen Gebiete der Ruhr und für den Brückenkopf Düsseldorf gültig sein.

Seite 69 noch Aachtrag 15. Mai 1923

4. Die im obigen § 3 erwähnten Personen, die per Bahn burch die besetzten Gebiete eine ununterbrochene Reise zurückslegen vom unbesetzten Deutschland in ein Grenzland oder umsgekehrt, sind von dem Geleitbrief dispensiert, unter der aussbrücklichen Bedingung, daß sie bei ihrem Eintritt in die besetzten Gebiete von der Kontrollstelle ihren Paß oder ihre Identitätskarte mit einer, mit dem Datum versehenen, sür 24 Stunden gültigen Stempelmarke visieren lassen.

Diese Stempelmarke berechtigt ihrem Besitzer nicht aus

ben Bahnhöfen der besetzten Gebiete herauszutreten.

5. Zum Eintritt in ein Grenzland können die Geleits briefe oder Sichtvermerke die vorschriftsmäßig visierten staatslichen Passe in teinem Falle ersehen.

6. Keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erstreckt sich auf die Angehörigen der Staaten, deren Truppen an der Besatzung teilnehmen.

II.

1. Diejenigen, die Geleitbriefe wünschen, haben diesels ben schriftlich zu verlangen, bei den in § 3, Artikel 2 bezeichsneten Militärbehörden.

Jedoch können ausnahmsweise und in dringenden Fällen die Bewohner der besetzten Gebiete, die den Besuch von im unbesetzten Gebiete wohnender Personen empfangen wollen, im Namen dieser Personen, dem in Frage kommenden Divisionskommandeur oder dem den Brückenkopf ihres Gebietes kommandierenden General ein diesbezügliches Gesuch unterbreiten.

2. Die Anträge um Geleitbriefe milssen angeben: a) das Ziel der Reise oder Reisen; b) das annähernde Datum des Anfanges und des Endes des oder der Ausenthalte in dem besetzen Gebiete. c) Die Uebergangsstellen des Reisenden bei seinem Eintritt oder Austritt aus dem besetzen Gebiete sowie die Fahrstrecke; d) die Namen und Abressen der Personen, zu welchem sich der Betreffende begibt, oder solcher Personen die geeignet sind, Reserenzen über ihn zu geben.

Außerdem sollen dem Gesuche ein Ausweis und ein Wohnungsausweis nebst zwei Photographien sowie die nötizen Freimarken für das Antwortschreiben beigesügt werden.

Eine Taxe wird für die Aushändigung dieser Ausweise erhoben werden. Die Taxe ist momentan auf 2000 M fest: gesetzt, kann aber den Ereignissen nach geändert werden.

Die Taxe soll dem Gesuch beigefügt werden, wird aber bei Verweigerung des Passes zurückgegeben.

Die Genehmigungen (Bisum oder Ausweis) können, wenn dieselben mißbraucht werden, von der Militärbehörde eingezogen werden.

III.

Unter Borbehalt der Bestimmungen des obenerwähnten Artisels II, müssen die Angehörigen der neutralen Staaten und derjenigen, deren Truppen an der Besehung nicht teilenehmen, mit einem von ihren eigenen Behörden ausgestellten Reisepasse versehen sein und sich den Bestimmungen der deutsichen Gesehe fügen. Dieser Keisepaß soll in den 2 ersten Tagen nach der Ankunft des Besitzers in den besehren Gebiezten zum Bisum der zuständigen deutschen Behörde überreicht werden. Die Register, worauf diese eingetragen werden, sollen zu jeder Zeit den Militärbehörden zur Berfügung gestellt werden.



Angeigenpreis: Enipattige Niebygelle oder deren Kaum Pig., Retiannyske Pig. Bei Autr Lurien oder genistifisker Madrettonny Will jegr Rober Robett fort. Erfüllungsort: Adapserführlig.

Apperhitther Zeitung gegründet 1841. drud emd Berlag: Bruderei-Gejealichat m. 6. H., Wipperiurtz

Similarer

Wipperfürther Bollyblatt

Feincuf Rr. 24. / Bofifcilebfach Rr. 6. Telegr.: Abe. Kurier Bipperfürth.

Cristeint läglich andynittense mit Ausnahme ber Sonn- und Jeischage. Begingspiecis: mornalitä V. niunteliähviich V. Polikaskellgeld aptra. Gelchitelkelle: Wipperiitti, Haghert. 15.

801

Lageszeitung ille de desklichen Berufsitände des Oberbergifchen.

Groke Truppenmassen ins Bergische. Die Franzolen in Bipperfürth